

Forderungskatalog für einen nachhaltigen Grundwasserschutz auf Basis des EuGH Urteiles zum Aktionsprogramm Nitrat vom 3.10.2019

1. Das EuGH-Urteil ist vom derzeit sowohl für die Angelegenheiten der Landwirtschaft wie auch der Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium (BM für Nachhaltigkeit und Tourismus, bzw. dem Folgeministerium) zu akzeptieren und die daraus sich ergebenden rechtlichen Regelungserfordernisse sind vorbehaltlos umzusetzen. Es sind alle Anstrengungen für einen effizienten, raschen und nachhaltigen Schutz unseres Trinkwassers in den betroffenen Regionen zu tätigen.
2. Das Aktionsprogramm Nitrat, welches die maßgebliche rechtliche Grundlage für den Schutz des Grundwassers vor Einträgen aus landwirtschaftlichen Quellen darstellt, ist umgehend so anzupassen, dass tatsächlich in den nächsten Jahren ein nachhaltiger Grundwasserschutz erreicht wird.
3. Umweltförderprogramme (ÖPUL etc.) müssen verstärkt und noch zielgerichteter zum nachhaltigen Schutz unseres Trinkwassers eingesetzt werden. Vor allem in den Einzugsgebieten der Wasserspender für die Trinkwasserversorgung und in den Trinkwasserhoffungsgebieten müssen wirkungsvolle Maßnahmen (allenfalls auch durch andere Programme) gesetzt werden. Die hierfür erforderlichen Mittel sind in ausreichender Höhe zur Verfügung zu stellen und die Maßnahmen sind verstärkt zu kontrollieren.
4. Die Kontrolle der Landwirtschaftlichen Bewirtschaftung samt Maßnahmenumsetzung der Umweltförderprogramme ist wesentlich zu intensivieren (Gewässeraufsichten etc.). Die maßgeblichen landwirtschaftlichen Daten (AMA, INVEKOS etc.) sind den Wasserversorgern zur Verfügung zu stellen. Datenschutzvorwände dürfen nicht zur Verhinderung von Umweltschutzziele führen.
5. Bei Grundwasserverunreinigungen ist grundsätzlich das Verursacherprinzip zu beachten. Es kann nicht sein, dass ein Wasserversorger (dahinter steht die Allgemeinheit und somit jeder einzelne Bürger mit seinen Wasserabgaben) für Kosten aufkommen muss, die andere (bei Nitrat und Pflanzenschutzmitteln vorrangig die Landwirtschaft) verursachen.
6. Die Zulassung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist derart zu regeln, dass es zu keinen Grundwasserbelastungen mit diesen Substanzen sowie deren Abbauprodukten kommt.
7. Die betroffenen Wasserversorger (dahinter stehen die zu versorgenden Menschen) müssen im Falle von Nutzungsbeeinträchtigungen des Grundwassers aufgrund rechtlicher Versäumnisse entschädigt werden.
8. Die Verpflichtung zu Entschädigungszahlungen in Grundwasserschutz- und Schongebieten für Nutzungseinschränkungen, wie in § 34 Abs. 4 des Österreichischen Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, ist jedenfalls zu streichen, wenn lediglich die Einhaltung von Trinkwassergrenzwerten durch geeignete Maßnahmen gefordert wird.
9. Es muss im österr. Wasserrechtsgesetz der Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung vor anderen Nutzungsarten des Grundwassers (Gewerbe, Landwirtschaft) umfassend verankert werden.